

Ortsübliche Bekanntmachung
über die öffentliche Bekanntgabe
der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen
in der Gemeinde Lustadt, Verbandsgemeinde Lingenfeld

In der Gemarkung Oberlustadt, Flur 0, Flurstück 366, 366/1, 8250/7 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt und abgemarkt. Über diese Maßnahmen wurde am 26. Jun. 2024, 17:00 Uhr eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572, BS 2019-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

Die neuen Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

(Festgestellte Flurstücksgrenzen in der Skizze durch Hinweis „F“ markiert.)

Einzelne Grenzpunkte einer bereits festgestellten Flurstücksgrenze werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

(Wiederhergestellte Flurstücksgrenze(n) in der Skizze durch Hinweis „W“ markiert.)

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der Entscheidung nach Nummer 1 Buchstabe c, wie in der Skizze dargestellt, abgemarkt.

Die in Übereinstimmung mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters vorgefundenen Grenzmarken sind in der Skizze in schwarz dargestellt.

Eine erneute Abmarkung der so dargestellten Punkte wurde aus Zweckmäßigkeitsgründen unterlassen.

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 19.07.2024 bis 21.08.2024 beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur, Dipl.-Ing. P. Schmitt, Bahnhofstraße 49, 67346 Speye ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montags bis Donnerstags

Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lingenfeld, 53. Jahrgang – Ausgabe 27/2024
Freitag, den 05. Juli 2024

von 08.00 bis 16.00 Uhr, Freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr), - um telefonische Vereinbarung unter 06232 93511 wird gebeten - eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <https://www.oebvi-schmitt.de/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
an oebvi-schmitt@poststelle.rlp.de

oder

2. schriftlich oder zur Niederschrift beim Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur,
Dipl.-Ing. P. Schmitt, Bahnhofstraße 49, 67346 Speyer erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der öffentlichen Vermessungsstelle finden Sie unter

<https://www.oebvi-schmitt.de/kontakt/elektronische-kommunikation-2>

gez. *Dipl.-Ing. P. Schmitt*

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur als öffentliche Vermessungsstelle